

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Dieter Möhrmann (SPD), eingegangen am 22.07.2008

Gilt die Privilegierung landwirtschaftlicher Bauvorhaben auch für die industrielle Landwirtschaft?

In der Samtgemeinde Schwarmstedt plant ein Landwirt den Bau von Schweinemastställen in unmittelbarer Nähe eines vor einigen Jahren geschaffenen Naturbadesees in der Gemeinde Essel. Im Endausbau sind vier Ställe mit jeweils 1 450 Schweinen geplant, die als privilegierte Bauvorhaben verwirklicht werden sollen. Gegen dieses Bauvorhaben an der Stelle erhebt sich starker Widerspruch aus der Bevölkerung, und es stellt sich die Frage, welche Steuerungsmöglichkeiten es seitens des Landkreises als Baugenehmigungsbehörde und in der Bauleitplanung sowie Flächennutzungsplanung für solche landwirtschaftlichen Bauvorhaben gibt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sind nach den niedersächsischen und bundesgesetzlichen Vorgaben alle landwirtschaftlichen Bauvorhaben privilegiert, oder gibt es Grenzen der Privilegierung, die auch durch letztinstanzliche Urteile von Gerichten gesetzt werden?
2. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es durch die Baugenehmigungsbehörde, den Bau von privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben zu steuern?
3. Unter welchen konkreten Bedingungen ist es möglich, einen bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern, um z. B. freizuhalten Schutzflächen, Grünflächen oder Flächen zur Erholung auszuweisen und für diese Bereiche zugleich privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben auszuschließen? Welche Rolle kommt dabei den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu?
4. Unter welchen Bedingungen gelten landwirtschaftliche Betriebe im baurechtlichen Sinne als Gewerbebetrieb, und gibt es Kriterien für die Einstufung eines landwirtschaftlichen Bauvorhabens als Industriebetrieb, und welche Bedeutung hätte dies für die Baugenehmigungsbehörden?
5. Ist es rechtlich zulässig, über einen entsprechend gestalteten Landschaftsplan der Gemeinde den Bau von privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben zu kanalisieren? Ist bekannt, ob dieser Weg bereits von Kommunen in Gebieten mit starker landwirtschaftlicher Konzentration beschritten wurde? Wenn ja, nach welchen Kriterien waren diese Einschränkungen rechtlich zulässig? Welche Anforderungen werden an die Aufstellung eines solchen Landschaftsplans gestellt, und welche konkreten Regelungen sind über die Beschränkung von privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben zusätzlich mindestens zu treffen?
6. Welche rechtlichen Möglichkeiten der Abwehr solcher industriemäßigen landwirtschaftlichen Betriebe haben Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Gemeinde, und welche entsprechenden Möglichkeiten haben anliegende Grundeigentümer bis zu welcher Entfernung auch nach gängiger Rechtsprechung?
7. Bestehen gesicherte Erkenntnisse darüber, bis zu welchem Abstand von der Hofstelle eine Anlage dieser Größenordnung noch das Gebot der räumlichen Nähe und der äußerlich erkennbaren Zuordnung zu dem konkreten Betrieb im Sinne der Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB einhält?

(An die Staatskanzlei übersandt am 28.07.2008 - II/726 - 90)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- 01.21 – 01 425/01 (90) -

Hannover, den 17.09.2008

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauvorhaben im gesetzlichen Handlungsrahmen ist in hohem Maße von deren Umwelt- und Raumverträglichkeit geprägt. Der Landesregierung sind die sich aus der zunehmenden Zahl von Bauanträgen für die Errichtung von Großstallanlagen/Intensivtierhaltungen ergebenden Interessenkonflikte bekannt. Ihr ist bewusst, dass wegen der befürchteten betriebsbedingten Geruchsbelästigungen und evt. Gesundheitsbeeinträchtigungen erhebliche Vorbehalte in der Bevölkerung und bei den betroffenen Städten und Gemeinden bestehen. Gleichzeitig ist für Niedersachsen als Agrarland Nr. 1 die Land- und Ernährungswirtschaft von zentraler Bedeutung; ihre Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsstärke zu erhalten, ist Ziel dieser Landesregierung.

Die Errichtung von Schweineställen bedarf - abhängig von der Anzahl der Tiere - entweder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer Baugenehmigung. Bei beiden Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, d. h. die zuständige Behörde muss das Vorhaben genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen; ihr steht kein Ermessen zu. Unabhängig davon, ob eine immissionsschutzrechtliche oder eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, bestimmt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB).

Große Stallanlagen werden in der Regel im Außenbereich errichtet. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich dann nach § 35 BauGB. Es handelt sich vorwiegend um privilegierte Vorhaben, die entweder einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder wegen ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Diese Vorhaben sind planungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Vorhaben für die Tierhaltung im Außenbereich sind nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dann privilegiert, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Der Bundesgesetzgeber hat den Begriff der Landwirtschaft in § 201 BauGB im Jahr 2004 modifiziert und bestimmt, dass zur Landwirtschaft u. a. auch die Tierhaltung gehört, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden kann. Vor der Gesetzesänderung war es erforderlich, dass der Landwirt das erzeugte Futter tatsächlich an die Tiere verfütterte. Nunmehr kommt es darauf an, dass der Landwirt über Flächen verfügt, auf denen das benötigte Futter (theoretisch) erzeugt werden kann (abstrakte Betrachtungsweise).

Zu 2:

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung/Baugenehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigungsbehörde hat keine Möglichkeit, das beantragte Vorhaben planerisch zu steuern. Die Prüfung nach § 35 BauGB ist dabei auf den vom Betreiber oder Antragsteller ausgewählten Standort beschränkt. Auch das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde darf nur versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 35 BauGB nicht gegeben sind.

Zu 3:

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet den Gemeinden die Möglichkeit, bestimmte Vorhaben durch Darstellung einer Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan zu steuern. Der sogenannte Planvorbehalt erfasst nur Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB. Über diesen Weg können somit nur gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ausgeschlossen werden, nicht aber Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die einem landwirt-

schaftlichen Betrieb dienen. Es ist daher bei der Anwendung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von entscheidender Bedeutung, ob eine Tierhaltung der Landwirtschaft im Sinnr von § 201 BauGB zuzurechnen ist.

Die Gemeinden haben als Träger der kommunalen Planungshoheit die Möglichkeit, aus ihrer Sicht unerwünschten städtebaulichen Entwicklungen im Hinblick auf die Zulassung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB nach Abwägung der jeweils betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB planungsrechtlich zu begegnen. Hierfür kommt die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes in Betracht, mit dem die Gemeinde die weitere Zersiedlung der im Gemeindegebiet noch vorhandenen freien Landschaft durch den Bau von Tierhaltungsanlagen unterbinden kann. Um mit einer Veränderungssperre kurzfristig auf nicht erwünschte Bauvorhaben reagieren zu können, muss der Inhalt der beabsichtigten Planung allerdings hinreichend konkret bestimmt sein. Eine Negativplanung, die sich darin erschöpft, einzelne Vorhaben auszuschließen, reicht nicht aus. Erforderlich sind deshalb positive Vorstellungen über zukünftige Planinhalte. Um dem Trend zu begegnen, dass Tierhaltungsanlagen vermehrt in größerer Entfernung von der Hofstelle errichtet werden, hat das OVG Niedersachsen es mit Urteil vom 07.10.2005 - Az. 1 KN 297/04 - als zulässig angesehen, wenn eine Gemeinde mit Hilfe eines einfachen Bebauungsplanes die Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen im Gemeindegebiet steuert. Damit sollte in dem entschiedenen Fall einer weiteren Zersiedlung der Landschaft vorgebeugt und die Funktion des Außenbereichs, als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit zu dienen, gestärkt werden. Zur Erreichung dieser Ziele hatte die Gemeinde vorgesehen, dass zukünftig Tierhaltungsanlagen mit Hilfe der Festsetzung überbaubarer Flächen in die Nähe bereits vorhandener Hofstellen gelenkt werden.

Die Möglichkeit besteht nach Auffassung des OVG Niedersachsen auch für die Steuerung der Standortentscheidung für landwirtschaftliche Stallanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Hierzu führt das Gericht Folgendes aus:

“In dieser Planungssituation, in der Steuerungsmöglichkeiten auf der Ebene des Flächennutzungsplanes begrenzt oder nicht vorhanden sind, bestehen keine durchgreifenden Bedenken dagegen, weite Teile eines Gemeindegebietes mit Hilfe eines Bebauungsplanes zu überplanen. Ein generelles Verbot, für alle Flächen des Gemeindegebietes einen oder mehrere Bebauungspläne aufzustellen, besteht nicht (Gierke, in: Brügelmann, Kommentar zum BauGB, Loseblattsammlung, Stand: Februar 2005, § 1 Rn. 35; derselbe, Nds. VBl. 2001, 201, 214). Vielmehr kann das von der Gemeinde verfolgte Ziel es sogar erfordern, großflächig zu planen. Gierke (Nds. VBl. 2001, 201, 214) nennt als Beispiel das städtebauliche Ziel, bestimmte Gebiete in der Gemeinde vor Luftverunreinigungen zu schützen. Dieses Ziel lasse sich in der Regel nur durch eine großflächige Planung erreichen, die auch die Standorte emittierender Anlagen im Außenbereich erfasse, da Luftemissionen nicht an den Grenzen klein zugeschnittener Bebauungsplanbereiche Halt machten. Die Antragsgegnerin verfolgt mit ihrem Planungsvorhaben eine vergleichbare Absicht. Sie möchte mit ihrem Bauleitplan der fortschreitenden Zersiedlung ihres bisher noch von Bebauung freien Gemeindegebietes durch die anhaltende Massierung von Tierhaltungsanlagen begegnen. Da solche Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB vorrangig im Außenbereich zuzulassen sind, ist ihr Ansatz, die Errichtung von Tierhaltungsanlagen zukünftig über einen Bebauungsplan, der weite Teile des Gemeindegebietes erfasst, zu steuern, nicht von vornherein verfehlt. Mit einem klein geschnittenen Plangebiet, das nur einen Bruchteil der Fläche des Gemeindegebietes erfasst, könnte die Zielvorstellung der Antragsgegnerin, eine Zersiedlung des Außenbereichs im Gemeindegebiet zu verhindern, nicht erreicht werden.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat ferner mit Urteil vom 18.08.2005 - Az. 4 C 13.04 - auch die Darstellung von Sonderbauflächen für Tourismus und Erholung - verbunden mit weitergehenden Nutzungsbeschränkungen - nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB (Immissionsgrenzwerte) als ein geeignetes Steuerungsmittel anerkannt. Der Konflikt zwischen der Nutzung des Plangebiets als Erholungsraum für Kur- und Feriengäste einerseits und für Betriebe, insbesondere mit Intensivtierhaltung, andererseits, habe eine über die Einzelvorhaben hinausgehende Bedeutung für das dem Flächennutzungsplan zugrunde liegende gesamtträumliche Entwicklungskonzept der Gemeinde.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB können im Flächennutzungsplan zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) Flächen für Nutzungsbeschränkungen dargestellt werden. Flächen für Nutzungsbeschränkungen kommen u. a. in

Betracht zum Schutz vor emittierenden Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG. Auf dargestellten Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a BauGB) kann z. B. die Tierhaltung mithilfe von Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB eingeschränkt werden.

Neben den Möglichkeiten zur räumlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen auf der Ebene der Bauleitplanung besteht auch die Möglichkeit zur räumlichen Steuerung im Rahmen der Regionalplanung. Im Zusammenhang mit der regionalen Freiraumsicherung können landschaftsbeeinträchtigende Nutzungen, wie z. B. Anlagen zur Massentierhaltung, auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) gebündelt werden.

§ 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG beinhaltet das raumordnerische Instrument „Eignungsgebiet“ zur Steuerung bestimmter, nach § 35 BauGB zu beurteilender Maßnahmen.

Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Tierhaltung kann die grundsätzliche Privilegierung landwirtschaftlicher Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB eingeschränkt und in der Regel ein Ausschluss solcher Anlagen außerhalb der festgelegten Gebiete erreicht werden. Außerhalb der Eignungsgebiete sieht § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in diesem Zusammenhang vor, dass diesen privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegenstehen, soweit als Ziel der Regionalplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Zu 4:

Anlagen für die Tierhaltung sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen, wenn sie aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich errichtet werden können und die Voraussetzungen für eine Beurteilung des Vorhabens auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht vorliegen.

Grundsätzlich wird der Begriff der Landwirtschaft dadurch gekennzeichnet, dass es sich hierbei um unmittelbare Bodenertragsnutzung handelt. Der Boden muss zum Zwecke der Nutzung seines Ertrages planmäßig und eigenverantwortlich bewirtschaftet werden. Besondere Bedeutung hat das Erfordernis der Bodenertragsnutzung für die Tierhaltung, insbesondere bei der sogenannten Veredelungswirtschaft. Insoweit ist die Tierhaltung nicht bereits als solche der Landwirtschaft zuzuordnen, sondern nur dann, wenn sie überwiegend auf eigener Futtergrundlage erfolgen kann. Dies setzt - wie oben dargelegt - voraus, dass der Antragsteller über Flächen verfügt, auf denen das Futter überwiegend erzeugt werden kann. Die Voraussetzungen liegen dagegen nicht vor, sofern der Antragsteller über keine oder nicht ausreichende Flächen verfügt, auf denen das für die Tierhaltung erforderliche Futter erzeugt werden kann und die Tierhaltung aufgrund überwiegender Zuführung von angekauftem, industriell gefertigtem Futter erfolgt.

Zu 5:

Der Landschaftsplan nach § 6 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wird von der Gemeinde ausgearbeitet, soweit er zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Er ist als Abwägungsmaterial in die Planungsprozesse einzustellen, vermag als gutachterliche Äußerung aber keine Ge- oder Verbote für andere Planungsträger oder Behörden und Bürgerinnen und Bürger zu begründen. Bei dem Landschaftsplan handelt es sich damit um eine Naturschutz-Fachplanung ohne eigene Rechtsverbindlichkeit, mit dem das entsprechend der Fragestellung begehrte Ergebnis nicht erreicht werden kann.

Zu 6:

Gegen eine erteilte Genehmigung kann der Nachbar nach erfolglosem Durchlaufen eines Widerspruchsverfahrens Anfechtungsklage erheben, sofern er die Verletzung einer nachbarschützenden Vorschrift geltend machen kann. Der Kreis der klageberechtigten Personen muss folglich für jeden konkreten Einzelfall ermittelt werden. Generelle Aussagen, bis zu welcher Entfernung Grundstückseigentümer die Verletzung nachbarschützender Normen geltend machen können, sind nicht möglich.

Eine Definition des Begriffs „industriemäßiger landwirtschaftlicher Betrieb“ enthält das Immissionsschutzrecht nicht. Anhand der auf die jeweilige Tierart bezogenen Tierplatzzahlen wird zwischen Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen, und Anlagen, die in einem immissionsschutzrechtli-

chen Genehmigungsverfahren mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sind, unterschieden. Im Einzelnen:

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie dem BImSchG und den zugehörigen Verordnungen, insbesondere dem Anhang zur 4. Verordnung nach dem BImSchG (4. BImSchV) Vorschriften geschaffen, die dafür sorgen, dass sowohl die Tierhaltung als auch die Flächennutzung im Einklang stehen mit den Anforderungen an eine intakte Natur und Landschaft sowie dem Schutz der Bevölkerung.

Die Tierbesatzzahlen sind ein Einstufungskriterium für die Anwendung des jeweils geforderten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (Verfahren mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung). Unterhalb der Schwellenwerte der Nr. 7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV unterliegt das Vorhaben einer Baugenehmigungspflicht.

Nach derzeitigem Recht ist ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung bei folgenden Tierbesatzzahlen erforderlich:

- 40 000 Hennenplätze
- 40 000 Junghennenplätze
- 40 000 Mastgeflügelplätze
- 40 000 Truthühnermastplätze
- 2 000 Mastschweineplätze (über 30 kg Lebendgewicht)
- 750 Sauenplätze einschließlich
- dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
- 6 000 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
- 1 000 Pelztierplätze.

In diesen Fällen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung entweder zwingend durchzuführen oder deren Erforderlichkeit ist im Einzelfall zu prüfen.

Niedersachsen hat im März 2001 eine Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions - Richtlinie - GIRL -) veröffentlicht und verbindlich eingeführt, nachdem sie bereits seit dem Jahr 1996 in der Praxis erprobt worden war. Diese wird - soweit die von den Tierhaltungsbetrieben zur nächsten Wohnbebauung einzuhaltenden Mindestabstände unterschritten werden oder diese Anforderungen im Einzelfall nicht ausreichen - zur Beurteilung der Geruchssituation durch einen Sachverständigen herangezogen. Damit soll sichergestellt werden, dass betroffene Anwohner nicht durch Gerüche aus Stallanlagen über ein zumutbares Maß hinaus beeinträchtigt und belästigt werden.

Weiterhin gelten für genehmigungsbedürftige Tierhaltungen nach dem BImSchG die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Diese wurde im Jahr 2002 nach Überarbeitung neu veröffentlicht. Die Fortschreibung ist durch die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern und einer großen Anzahl von Sachverständigen erfolgt. Die Regelungen der TA Luft dienen dem Schutz und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Der Einbau von modernen Filteranlagen stellt beispielsweise eine Möglichkeit zur Minderung von Emissionen dar. Sie werden allerdings nicht generell aus Vorsorgegründen gefordert, sondern können eingesetzt werden, wenn notwendige Mindestabstände unterschritten werden oder nach dem Ergebnis eines Geruchsgutachtens auf der Grundlage der GIRL die einzuhaltenden Immissionswerte in einem zu betrachtenden Baugebiet überschritten werden.

Die Ziele des Umweltschutzes werden in der TA Luft durch Emissionsbegrenzungen oder - wie im vorliegenden Fall bei Gerüchen - durch Immissionswerte in der Geruchsimmissions-Richtlinie festgeschrieben. Der Weg zur Erreichung dieser Ziele bleibt dem Anlagenbetreiber überlassen. Bei Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen hat der Antragsteller - dies gilt generell sowohl für den In-

dustrie- als auch für den Landwirtschaftsbereich - einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Zusammenfassend bleibt darauf hinzuweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG geprüft werden. Bei Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Landkreise als zuständige Genehmigungsbehörden die von Anwohnern und Dritten im Genehmigungsverfahren eingehenden Einwendungen in die Prüfung einzubeziehen.

Zu 7:

Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfordert, dass das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Dies setzt eine funktionelle Beziehung des Vorhabens zum Betrieb voraus. Durch das Tatbestandsmerkmal des „Dienens“ soll sichergestellt werden, dass das Bauvorhaben zu dem privilegierten Betrieb tatsächlich in einer funktional zugeordneten Beziehung steht. Hiervon ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann auszugehen, wenn

- a) ein „vernünftiger Landwirt“ - auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs - dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und
- b) das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird (BVerwG vom 03.11.1972 IV C 9.70, seitdem ständige Rspr.).

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im jeweiligen konkreten Einzelfall zu prüfen.

Nach dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 18.06.2003 - 1 LB 143/02 - hindert ein Abstand eines Geflügelstalls von der Hofstelle die Annahme der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur, wenn der Landwirt hierfür keine vernünftigen Erwägungen anzuführen vermag.

In Vertretung

Dr. Christine Hawighorst